

Stand: 01.08.2019

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Gasversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu Gasversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u.a.m. Diese dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 bis 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 300 und werden mit einem Druck von bis zu PN 16 betrieben.

2. Allgemeine Pflichten

des Bauunternehmers / privaten Bauherrn

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der MKN auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei MKN aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen mit folgenden Angaben einzuholen:

- Ort, Straße, Hausnummer
- Gemarkung, Flur, Flurstück
- evtl. Lageplan
- Grund der Anfrage
- Auftraggeber
- Beginn und Dauer der Baumaßnahme

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Planauskunft eingeholt werden.

4. Lage von Versorgungsleitungen

MKN gibt hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und / oder Tiefe der

Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Leitungen können keine Angaben gemacht werden. Bei deren Auffinden ist die MKN zu informieren.

Kreuzungen mit anderen Leitung sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Leitungen nicht erforderlich wird.

Die folgenden Abstände zu Leitungen und ihren Einbauten sind bei Kreuzungen und Parallelverlegungen aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:

0,30 m bei Kreuzungen

0,40 m bei Parallelverlegungen

Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung der MKN und besondere Vorkehrungen für die Gasleitungen **nicht unterschritten werden**. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind **rechtzeitig mit MKN abzustimmen**.

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss MKN der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa zwei Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von MKN dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der MKN nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit MKN abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit MKN abzustimmen.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch **Handschachtungen** freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von MKN nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit MKN Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

9.1 Prävention

Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Leitung sofort nach erster Aufforderung der MKN vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Sonderregelungen bedürfen unbedingt der Zustimmung durch MKN.

Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden.

Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit MKN unbedingt Kontakt aufzunehmen.

9.2 Maßnahmen bei Beschädigung

Jede **Beschädigung** einer Versorgungsanlage ist MKN **unverzüglich** zu **melden**. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der MKN erfolgen.

9.3 Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit MKN rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund - sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der MKN zu erfolgen.

- Sandumhüllung der Leitungen in verdichtetem Zustand von allseitig mindestens 15 cm Natursand, gewaschen, Korngröße 0 - 2 mm Durchmesser
- Einhaltung der Rohrüberdeckung von min. 0,80 m
- Bodentausch
- Verlegung eines Trassenwarnbandes

Maßnahmen bei Gasaustritt

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- **Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr**
- **Funkenbildung vermeiden**
- **Nicht rauchen, kein Feuer anzünden**
- **Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, evtl. evakuieren**
- **Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen**
- **Keine elektrischen Anlagen bedienen**
- **Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen**
- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern**
- **Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern**
- **Main-Kinzig Netzdienste GmbH unverzüglich benachrichtigen**

Notrufnummer: 06051 / 88 40 - 40

- **Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen**
- **Weitere Maßnahmen mit MKN und den zuständigen Dienststellen abstimmen**
- **Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von MKN verlassen**